

Kleingärtnerverein Beim Kuhhirten e.V.

Kündigung Mitgliedschaft und Pachtvertrag im Kleingärtnerverein „Beim Kuhhirten e.V.“

- Ich/ wir kündigen hiermit unsere Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein „Beim Kuhhirten e.V.“ zum Ende des Gartenjahres 201__ (endet immer am 30. November eines Jahres)
- Ich/ wir kündigen hiermit unseren Pachtvertrag im Kleingärtnerverein „Beim Kuhhirten e.V.“ zum Ende des Gartenjahres 201__(endet immer am 30. November eines Jahres)

	Erstmitglied	Zweitmitglied
Anrede	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau
Vorname		
Name		
Straße, Nummer		
PLZ/Ort		
Telefon		
Mobil		
E-Mail		

Parzellenanschrift:	
---------------------	--

Bankverbindung (für Erstattung des Schätzpreises):

Land	<input type="checkbox"/> Deutschland oder	(falls nicht Deutschland)
Kreditinstitut (Name)		
BIC		
IBAN	D	E

Bitte beachten Sie für die Kündigung die Hinweise auf der Rückseite. Maßgeblich für die Kündigung sind immer Pachtvertrag und Vereinsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Datum, Ort	Unterschrift Erstmitglied	Unterschrift Zweitmitglied
Eingangsbestätigung Verein		

Garten und Mitgliedschaft kündigen

Sie wollen Ihren Garten und Ihre Vereinsmitgliedschaft kündigen? Hier finden Sie entsprechenden Informationen dazu.

1. Das Wichtigste zuerst: Sie müssen Garten und Mitgliedschaft **schriftlich kündigen** – ein E-Mail reicht dazu nicht aus. Das können Sie gerne formlos machen und Ihre Kündigung in den Briefkasten beim Vereinsheim werfen. Oder Sie kommen zu einem der Sprechtag, die der Vorstand anbietet. Dort können Sie dann direkt auch Ihre Fragen zum weiteren Vorgehen stellen.
2. Eine Kündigung ist außerdem immer nur zum **30. November** eines Jahres möglich – und sie muss **drei Monate vor diesem Termin** beim Verein eingegangen sein (also Ende August). Der Verein bemüht sich auf jeden Fall, Ihren Garten so schnell wie möglich neu zu verpachten.
3. Bevor wir Ihren Garten allerdings neu vergeben werden, muss er **geschätzt** werden. Nach Ihrer Kündigung wird sich darum einer der Schätzer des Vereins bei Ihnen melden und einen Termin zur Schätzung absprechen. Dabei gilt die Schätzungsrichtlinie des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung. **Die Kosten für die Schätzung betragen 120,- Euro** (Stand: 2017) und sind vom bisherigen Pächter zu tragen.
4. Für die Schätzung sind **die Bauunterlagen Ihrer Laube** unbedingt erforderlich! Wenn Sie keine Kopien davon besitzen, müssen Sie entsprechend beim Bauordnungsamt Duplikate anfertigen lassen (das geht nur mit einem persönlichen Termin).
5. Der Schätzer erstellt dann ein **Wertgutachten** für Ihren Garten. Unterschrieben wird dieses Gutachten von den Schätzern und dem Vorstand. Der in der Schätzung genannte Preis ist das Maximum, das für eine Vergabe an einen neuen Pächter möglich ist.
6. In der Regel werden Sie in der Schätzung einen Bereich **“Auflagen”** finden. Hier werden die Positionen zusammengefasst, die in Ihrem Garten nicht der Gartenordnung oder dem Baurecht entsprechen (zum Beispiel nicht genehmigte Anbauten oder Waldbäume auf dem Grundstück).
7. Wenn Sie das Wertgutachten erhalten haben und mit der Schätzung nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb von zwei Wochen **Widerspruch** beim Landesverband einlegen (nicht beim Verein oder dem Vorstand!). Es kann dann eine Nachschätzung durchgeführt werden.
8. Ist die Schätzung von Ihnen anerkannt, kommt Ihr Garten auf die **“Liste der freien Gärten”**, die einmal monatlich an Interessenten verschickt wird.
9. Auf dieser Liste stehen der Garten, der Schätzpreis sowie ein **Besichtigungstermin** für Ihren Garten. Dieser Termin wird mit Ihnen abgesprochen.
10. In der Regel findet sich bei der Besichtigung ein Gartenfreund, der den Garten übernehmen will.
11. Ist ein Interessent gefunden, erhalten Sie als “alter Pächter” und der “neue Pächter” eine **Abrechnung** vom Verein. Diese Abrechnung enthält bei Ihnen Schätzpreis – reduziert um die Kosten für die Schätzung, die anteiligen Kosten fürs laufende Gartenjahr und die Auflagen.
12. Der neue Pächter überweist treuhänderisch den Schätzpreis an den Verein. Wir leiten Ihnen dann den Betrag weiter, der sich aus Ihrer Abrechnung ergibt.
13. Das war es schon...

Und wichtig neu zu wissen: **Über die Neu-Vergabe eines Gartens entscheidet immer der Vorstand.** Sie müssen also keinen “Nachpächter” suchen.